

# Die Aaskrähe und die Elster in Oberösterreich

Lebensweise / rechtliche Situation in OÖ /  
Maßnahmen gegen Schäden/Schadensmeldung

LK OÖ / Wildschadensberatung



## Lebensweise

Die in Oberösterreich vorkommende Aaskrähe ist eine Unterart und wird als Rabenkrähe bezeichnet. Rabenkrähen und Elstern gehören zu der Familie der Rabenvögel, gelten als sehr intelligent und bleiben als Paar ein Leben lang zusammen. Die Paarung und Aufzucht der Jungen fällt in die Frühjahrsmonate. Sie ernähren sich von allem was sie finden. Sie gelten als Opportunist was die Nahrungswahl angeht. Man könnte auch sagen, alles was sie finden und essbar ist, wird auch genommen.

In ihrem Aufenthaltsort besteht zwischen beiden Arten eine große Schnittmenge, wobei die Elster noch stärker an Feldreine und Feldgehölze wie Hecken oder ähnliches gebunden ist.

Dank ihrer Intelligenz haben die Vögel gelernt wie man durch den Menschen profitieren kann. Beide Arten sind als typische Kulturfolger anzusehen. Aaskrähen und Elstern, v.a. aber die Aaskrähe, machen in OÖ in den letzten Jahren mit Schäden im Ackerbau, im Obstbau und an Siloballen auf sich aufmerksam. Durch ihre hohe Lernbereitschaft und Anpassungsfähigkeit ist die Tierart für viele oft unkalkulierbar.

In Oberösterreich hat man sich aufgrund steigender Schäden dazu entschlossen die unter Naturschutz stehenden Tiere unter besonderer Rücksicht auf die Bestände und die Lebensweise mit einer gewissen Kontingentierung zu bejagen.



## Rechtliche Situation in Oberösterreich

### 1. Vogelschutzrichtlinie (EU):

Beide Arten sind nach Anhang II der Europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützt. In Anhang II, Teil 1 angeführte Arten dürfen im gesamten Gebiet gejagt werden, jene Arten aus Teil 2 in den angeführten Mitgliedsländern nicht. Rabenkrähe und Elster sind in Österreich im 2. Teil gelistet und dürfen somit bejagt werden.

### 2. Naturschutzgesetz / Artenschutzverordnung (Land OÖ):

Es ist durch die in OÖ gültige Artenschutzverordnung Jägern erlaubt beide Arten innerhalb von gewissen Jahreszeiten zu erlegen und zu fangen:

*§8a 1. „Das Fangen und/oder Erlegen von Rabenkrähen ist in der Zeit von 1. Juli bis 28./29. Februar, das Fangen und/oder Erlegen von Elstern ist in der Zeit von 1. August bis 28./29. Februar außerhalb von Naturschutzgebieten, des Gebiets des Nationalparks und von Vogelschutzgebieten (Art. 4 Abs. 1 vierter Satz der Vogelschutz-Richtlinie) erlaubt.“*

*§8a 10. „Landesweit dürfen pro Jagdjahr 23.000 Rabenkrähen und 2.500 Elstern entnommen werden. Bei einem Nachweis außergewöhnlicher Schadenssituationen ist die Entnahme von weiteren 5.000 Rabenkrähen zulässig“*

Außerhalb der zuvor genannten Zeiträume dürfen nur nicht brütende, in Junggesellentrupps vorkommende Vögel, erlegt und gefangen werden.



### **3. Jagdgesetz (Land OÖ):**

Das Jagdgesetz gilt nicht für Elster und Rabenkrähe. Eine Möglichkeit für Landwirte selbst einzugreifen – wie bei anderen Tieren nach §60 des OÖ Landesjagdgesetzes besteht nicht.

*§60 „In Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und in den umfriedeten Hausgärten kann der Besitzer Füchse, Marder, Iltisse und Wiesel fangen oder töten und sich aneignen, wenn es zur Verhütung ernster Schäden, insbesondere an Kulturen, in der Tierhaltung und an sonstigen Formen von Eigentum erforderlich ist“*

## **Welche Maßnahmen gibt es?**

### **Bejagung und Fangen**

Krähen zu erlegen und einen Erfolg im Hinblick auf die Dichtregulierung durch die Jagd zu schaffen ist nur mit intensiver und nachhaltiger Anstrengung möglich. Es ist somit hilfreich, wenn die Jägerschaft mit der Flinte, der Büchse und der Falle sowie mit Beizvögeln unterstützend wirkt. Durch eine gezielte Bejagung mit zeitlichen Schwerpunkten in gewissen Gebieten lassen sich gute Erfolge erzielen. So ist bekannt, dass Krähen gewisse Stellen nach einem starken Bejagungszeitraum meiden. Diese zeitlichen Schwerpunkte müssen mit Landwirten koordiniert werden und versprechen einen kurzfristigen Vertreibungseffekt, z. B. bis zum Auflaufen der Saat.



## **Vergrämung**

Das Aufstellen von Greifjulen - Sitzstangen für Greifvögel - hat gerade bei großen Feldern einen positiven Einfluss. Bussarde nutzen diese Sitzstangen. Auch wenn Bussarde keinen wirklichen Feind für die Rabenkrähen darstellen, so ist eine Vergrämung durch Greifvögel oft denkbar. Krähen sind wie bereits erwähnt sehr lernfähig und die Krähenbejagung stellt in vielen Gebieten somit ein eher schwieriges Unterfangen dar. Die Vergrämung ist oft das bessere Mittel.

## **Präventive Maßnahmen**

- a) eine korrekte Saat - keine Körner auf der Oberfläche liegen lassen und eine entsprechende Saatkortiefe.
- b) Die Verwendung von gebeiztem Saatgut mit Vergällmitteln.
- c) Eine nachhaltige Lebensraumgestaltung, z. B. Einzelbäume mit Heckenstreifen. Diese ermöglichen Greifvögeln eine Anwanter, von der sie die Beute schlagen können
- d) Abdecken der Silageballen mit Netzen/ LKW Planen

### **Kontakt:**

LK OÖ, Wildschadensberatung

Auf der Gugl 3, 4021 Linz

Telefon: 050 6902 1436

E-Mail: [wolf-dietrich.schlemper@lk-ooe.at](mailto:wolf-dietrich.schlemper@lk-ooe.at)

## An wen wendet man sich, wenn es zu Schäden kommt?

Die beiden Arten sind nicht als Wild im Sinne des Oberösterreichischen Jagdgesetzes gelistet. Somit liegt bei Schäden durch Rabenkrähe und Elster auch kein Wildschaden vor. Die Jägerschaft hat nur durch die Sonderbestimmungen laut §8a der Artenschutzverordnung (siehe oben) die Möglichkeit, diese Tiere zu erlegen und zu fangen.

Schadensvergütungen durch öffentliche Mittel gibt es derzeit leider keine. Insofern es zu Schäden kommt, sollte jeder Bauer seine gewesenen Schäden allerdings der Bezirksbauernkammer bis Anfang März jeden Jahres melden. Die Schadensmeldungen werden dann durch die Landwirtschaftskammer Linz gesammelt und an den Oberösterreichischen Landesjagdverband weitergeleitet. Dieser meldet, aufgrund der Schadsituation, aufgeteilt nach den politischen Bezirken, der OÖ. Landesregierung als Naturschutzbehörde die Schäden. Damit können weitere 5.000 Rabenkrähen erlegt und gefangen werden. Die bestehende Regelung nach der Artenschutzverordnung gilt bis 2020.

### Verweise:

- Artenschutzverordnung:  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=20000260&ShowPrintPreview=True>
- Vogelschutzrichtlinie:  
[http://www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/vogelschutz\\_rl/](http://www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/vogelschutz_rl/)
- Oberösterreichisches Jagdgesetz:  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LROO&Gesetzesnummer=10000063&ShowPrintPreview=True>

